

Rahmenbedingungen der Förderung

- mindestens zehn Stunden wöchentliche Betreuung (in Randzeiten von Kindertagesstätten können es weniger sein)
- Kindertagespflegepersonen müssen qualifiziert sein (Ausbildung für die Kita oder „Tagesmütterkurs“)
- maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder je Tagespflegeperson (zzgl. eigene Kinder)
- Förderung der Eingewöhnungsphase des Kindes in die neue Betreuungsform (bis zum Umfang von zwei Betreuungswochen)
- Weitergewährung der Kindertagespflege auch bei Urlaub und Ferien (bis zu vier Wochen im Jahr)
- Weitergewährung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson (bis zu zwei Wochen im Jahr)

Für die Antragstellung erforderlich:

- Darlegung des notwendigen Betreuungsbedarfs
- Benennung der Kindertagespflegeperson
- Einkommensunterlagen der Eltern (z. B. letzter Steuerbescheid oder aktueller Nachweis)

alternativ:

- aktuelle Gebührenfestsetzung Ihrer Stadt oder Gemeinde für den Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte



Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Familienzentrums vor Ort gerne zur Verfügung (alle Kontaktdaten der 25 Familienzentren finden Sie unter www.familienzentrum-emsland.de).

Detaillierte Fragen zur Finanzierung und Abwicklung der Anträge beantworten Ihnen auch gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung des Landkreises Emsland.



Kontaktdaten Familienzentrum



Kindertagespflege im Emsland

Kriterien – Förderung – Umsetzung

Landkreis Emsland
– Fachbereich Bildung –
Ordeniederung 1
49716 Meppen
Telefon: 05931 44-0
Telefax: 05931 44-3621
E-Mail: info@emsland.de

Liebe Emsländerinnen und Emsländer, liebe Eltern,

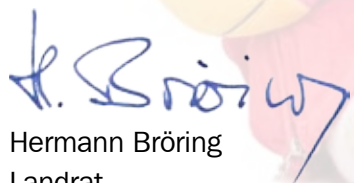
unsere Kindertagesstätten und Schulen sind schon jetzt Garanten für eine gute Betreuung, Bildung und Förderung unserer Kinder. Aber gut ist uns nicht gut genug! Insbesondere in Randzeiten von Kindertagesstätten kann gerade die Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter die bestehenden Angebote ideal ergänzen oder als eigenständiges Betreuungsangebot zum Einsatz kommen.

Um den Einsatz der Tagespflege zu erleichtern, wird ab 2010 die Beitragsregelung in der Kindertagespflege der Regelung in den Kitas angeglichen – d.h. die Tagespflegeperson erhält vom Landkreis 3 Euro pro Stunde und Kind, Eltern zahlen aber nur ihren einkommensabhängigen Eigenanteil an den Landkreis.

Für Sie ergibt sich hierdurch ein überschaubares Kostensystem. Sie können in Ruhe die Ihnen gegebenen Möglichkeiten der Kinderbetreuung und damit auch der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf planen – ohne aufwändige bürokratische Anforderungen und Berechnungen!

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir durch diese Rahmenbedingungen noch weiter vorankommen auf unserem Weg zu mehr Familienfreundlichkeit im Emsland!

Ihr



Hermann Bröring
Landrat

Anspruch auf Kindertagespflege

- Eltern haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung: Sie können bei Kindern unter drei Jahren und Schulkindern (bis zum 14. Lebensjahr) zwischen Kindertagesstätte und Kindertagespflege wählen.
- Kinder im Kindergartenalter (von 3 Jahren bis zur Schulpflicht) haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. In der Regel beschränkt sich die Kindertagespflege daher auf die Zeit außerhalb der Kita-Öffnungszeiten.

Finanzielle Förderung

- Entlohnt wird die Kindertagespflege mit 3,00 € je Kind und Stunde (bzw. 1,00 € in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr).
- vollständige oder anteilige Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für die Tagespflegeperson (Unfallversicherung, Krankenkasse und Rente)
- kostenfreie Vermittlung von Kindertagespflegepersonen über die Familienzentren
- Qualifizierung, Betreuung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen durch den Landkreis

Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern zahlen für die Kindertagespflege einen Kostenbeitrag entsprechend dem Beitragssystem der Kindertagesstätten, das nach der Höhe der Einkommen gestaffelt ist.

Abhängig von der Anzahl der anerkannten Betreuungsstunden ergibt sich hierdurch ein individueller Kostenbeitrag. Können Eltern diesen Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen nicht aufbringen, kann Ihnen der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Antragsvordrucke erhalten Sie in Ihrem Familienzentrum, Ihrer Stadt oder Gemeinde oder dem Landkreis Emsland.

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis IV) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Familieneinkommen (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte).

Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.

monatliche Betreuungsstunden	Familieneinkommen (jährlich, brutto)			
	I bis 25.565 €	II bis 38.347 €	III bis 51.129 €	IV über 51.129 €
40 bis unter 90 Stunden	1,10 €	1,32 €	1,68 €	2,21 €
90 bis unter 110 Stunden	0,99 €	1,19 €	1,52 €	1,98 €
110 bis unter 130 Stunden	0,86 €	1,05 €	1,34 €	1,76 €
ab 130 Stunden	0,84 €	1,02 €	1,26 €	1,68 €